

1969	Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1969	Nr. 17
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 69	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	157
	Bundesgesetzbl. III 830-2	
27. 2. 69	Neufassung des Viehseuchengesetzes	158
	Bundesgesetzbl. III 7831-1	

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 27. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 141), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

In § 56 werden die Worte „zum 31. Dezember 1970“ durch die Worte „im Jahre 1969“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Bekanntmachung
der Neufassung des Viehseuchengesetzes**

Vom 27. Februar 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 77) wird nachstehend der Wortlaut des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der gemäß Artikel 1 des vorgenannten Änderungsgesetzes geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 27. Februar 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Viehseuchengesetz

§ 1

(1) Das nachstehende Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten.

(2) Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels sowie der Bienen.

(3) Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

(4) Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, für die jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der

Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Ländern zu treffen.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, in oder durch das Wirtschaftsgebiet sowie aus dem Wirtschaftsgebiet mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Überwachungsbehörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet zur Überwachung der Einhaltung der dabei zu beachtenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 3

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

(2) Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen

§ 6

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

(2) Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, sofern ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen veterinärpolizeilichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung.

§ 7

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind,

1. die Einfuhr oder Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können
 - a) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen und
 - b) mit bestimmten veterinärpolizeilichen Bedingungen oder Auflagen zu verbinden, insbesondere die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, die amtstierärztliche Untersuchung und die amtliche Beobachtung vorzuschreiben;
2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder einer bestimmten Behandlung zu unterziehen sind;
3. die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich der Untersuchung zu regeln.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs

Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung.

§ 7 a

(1) Einfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 503 —).

(2) Durchfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet.

§ 7 b

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 geregelt ist.

§ 7 c

(1) Besteht wegen des Auftretens einer übertragbaren Seuche der Haustiere im angrenzenden Ausland die Gefahr, daß Ansteckungsstoff eingeschleppt wird, so können die Landesregierungen zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes im Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung, Verwertung oder den Transport von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und

2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Viehbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Tieren anordnen.

(2) Maßregeln nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2 die Einfuhr geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 8

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964 S. 1977) sowie der zur Durchführung dieser Richtlinie ergangenen Richtlinien erforderlich sind.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inland

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der Polizeibehörde, dem beamteten Tierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Tiere von mehreren Besitzern oder solche Tiere eines Besitzers, die sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befinden, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der instrumentellen Besamung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Be-

arbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera und Hühnerpest (einschließlich der Newcastle-Krankheit);
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in fortgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat;
13. Tuberkulose des Rindes außer den Fällen der Nummer 12;
14. Afrikanische Pferdepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
17. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
18. Psittakose;
19. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutze gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
2. für bestimmte Seuchen aufzuheben, soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der

beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der Polizeibehörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Hühnerpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfall zu benachrichtigen.

(2) Das gleiche kann für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheits-erregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes bestehen, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16

(1) Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen, auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, auf private Schlachthäuser und Gastställe, auf Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern sowie auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr

§ 17

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;

2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitz von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentliche Tier-schauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Vieh-händler und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milch-rückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorherige Bestel-lung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiff-fahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rinder;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen sowie der bei einer solchen Beför-derung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungstoffen sein können;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;
17. Regelung der Herstellung, Abgabe und Anwen-dung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Vieh-seuchen bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Vieh-kastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen, die Träger von Ansteckungs-stoffen sein können.

§ 17a

(1) Zum Schutze gegen eine Seuche können Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstier-ärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschrif-ten dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutz-gebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 17b

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsver-ordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Vieh-bestände durch Viehseuchen

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Viehbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist;
2. die amtliche Anerkennung eines Viehbestandes als frei von einer Seuche, das Verfahren der amt-lichen Anerkennung, die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln;
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist;
4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebs-abteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und

der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, die Untersuchung von Tieren, das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 18

Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden. Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig.

1. § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2. § 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transportes und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere.

4. § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

5. § 23

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6. § 24

Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

7. § 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung

oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 26

Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaveranteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9. § 27

(1) Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu und Futtermittel, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

10. § 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers können nur dann verboten werden, wenn Tiere zum Verkauf kommen, die sich weniger als drei Monate im Besitz des Versteigerers befinden.

11. § 29

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12. § 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen

§ 31

Bei einzelnen Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand und Rauschbrand

§ 32

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33

(1) Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

(2) Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheits-erregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

(3) Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildbeständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35

(weggefallen)

b) Tollwut

§ 36

Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.

§ 37

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 38

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39

(1) Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tier-

ärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Absatz 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 40

(1) Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für mindergefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend angetroffen werden, sofort zu töten sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 41

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz

§ 42

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43

(1) Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach

Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

(2) Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweitige, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46

(weggefallen)

d) Maul- und Klauenseuche

§ 47

(1) Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

(2) Innerhalb eines gefährdeten Bezirks dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn

1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder
2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist.

§ 48

(1) Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkeereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiet (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49

(weggefallen)

e) Lungenseuche der Rinder

§ 50

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 51

(1) Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

(2) Außer im Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe

§ 52

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 53

(1) Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Tiere der Herde angeordnet werden.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfreien Tiere der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten

Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55

Die geimpften Schafe sind hinsichtlich der polizeilichen Schutzmaßnahmen den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56

Außer im Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde

§ 57

Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorherigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe

§ 59

(1) Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rinderpest

§ 60

Wird bei Klautieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klautiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klautiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung.

k) Tuberkulose des Rindes

§ 61

Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt, so ist die unschädliche Beseitigung der Milch dieser Tiere, bei Euter- oder Gebärmuttertuberkulose auch die Tötung dieser Tiere unverzüglich anzuordnen.

§ 61 a

(1) In ein Gebiet, das zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes zum Schutzgebiet erklärt worden ist (§ 17 a), dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Bestand stammen.

(2) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen, sofern die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere ausgeschlossen erscheint.

l) Afrikanische Pferdepest

§ 61 b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61 c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61 d

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen und über Erwerb und Abgabe der Tiere Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

(2) Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann die tierärztliche Behandlung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, anordnen, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Psittakose erforderlich ist.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach den §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser

§ 62

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das dort aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem dort aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet, kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Viehverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen ist eine Entschädigung zu gewähren

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat;

2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz, Afrikanischer Pferdepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Hühnerpest gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind;
4. für Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, die an Milzbrand gefallen sind, sowie für Rinder, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, bei denen Milzbrand nach dem Tode festgestellt worden ist.

§ 67

(1) Die Bestimmungen darüber,

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
 2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Ländern zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen
- a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, deretwegen die Tötung angeordnet worden ist,
 - b) in vollem Umfange, wenn sie mit Hühnerpest behaftet waren,
 - c) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) behaftet waren,
 - d) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behaftet waren
- und wenn in den Fällen der Buchstaben b, c und d die Tötung wegen der dort genannten Seuchen erfolgt ist.

(2) Mit diesen Maßgaben bleiben die in dieser Hinsicht in den Ländern bestehenden Vorschriften unberührt. Mit der gleichen Einschränkung und insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigungen bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

(3) In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 68

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt, und zwar, abgesehen

von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder einer polizeilich angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung unterworfen worden ist.

(2) Die Entschädigung ist in voller Höhe des nach Absatz 1 berechneten Wertes zu zahlen; sie mindert sich jedoch um ein Fünftel

1. für Tiere, die behaftet waren

- a) mit Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder
- b) mit Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Hühnerpest;

2. für Tiere, die wegen einer in dem Tierbestand festgestellten Seuche der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Art getötet worden sind.

Auf die zu leistende Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 68a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den nach diesem Gesetz und den dazu ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen der Länder zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69

(1) Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 70

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für Tiere, die

1. dem Bund oder den Ländern gehören;
2. der Vorschrift des § 6 zuwider eingeführt worden sind;

3. entgegen den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eingeführt worden sind;
4. mit einer Übernahmeerklärung (§ 6 Abs. 3) eingeführt worden sind;
5. innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.

Die Nummern 2 bis 5 gelten auch für Tiere, die aus dem Währungsgebiet DM-Ost verbracht werden, soweit die Vorschriften der §§ 6 und 7 auf diese Tiere Anwendung finden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Zugrundelegung der Inkubationszeit zu bestimmen.

§ 71

Durch Landesrecht kann die Entschädigung versagt werden

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben; dies gilt nicht, wenn die Tiere
 - a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche der Rinder, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rinderpest, Hühnerpest, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13), Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) gelitten haben oder
 - b) infolge einer Krankheit, die auf eine polizeilich angeordnete Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung zurückzuführen ist, verendet sind oder geschlachtet werden mußten;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40).

§ 72

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere anstelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechts-

geschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;

3. im Falle des § 25 oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 73

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Tierbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, die dem Bund oder den Ländern gehören, und im Falle des § 71 Nr. 2 für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

IIa. Allgemeine Auskunftspflicht

§ 73 a

(1) Soweit es zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung übertragbarer Seuchen der Haustiere notwendig ist, kann die zuständige Behörde Auskünfte verlangen sowie geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen, dürfen Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts- und Lagerräume sowie Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten.

(3) Die Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigten und deren Vertreter sowie die Betriebsinhaber und deren Vertreter sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Einsichtnahme und Prüfung sowie das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- und Lagerräumen sowie Wohnräumen, in denen Tiere gehalten werden, zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

III. Strafvorschriften

§ 74

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), verbreitet,

2. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 75

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
2. entgegen § 32 oder § 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Kadaver öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 41 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Kadaver nicht sofort unschädlich beseitigt,
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Kadaver abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,
7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,

9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,

9a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,

10. entgegen § 60 Satz 2 oder § 61 b oder § 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,

11. entgegen § 61 a ein Tier ohne die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung in ein Schutzgebiet verbringt,

11 a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,

11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 3 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder nicht über ihren Erwerb oder ihre Abgabe Buch führt,

12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,

13. entgegen § 73 a eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Überprüfung nicht duldet oder den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- oder Lagerräumen oder Wohnräumen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 8, 17, 17 a Abs. 2, §§ 17 b, 78, 78 a, 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 77 a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf die §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 78 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei dürfen nur solche Stellen verpflichtet werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhalten.

§ 79

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutze gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,
 2. zum Schutze gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie
 3. nach Maßgabe des § 78
- zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17 b Nr. 4, §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist.

§ 79 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen.

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Einsperrung und Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1),
 2. von Maßnahmen diagnostischer Art bei Tieren (§ 11 Abs. 1, §§ 12, 23 und 29),
 3. der Tötung von Tieren (§§ 24, 25, 39, 42, 44, 51 und 61),
 4. der unschädlichen Beseitigung im Sinne der §§ 26, 34, 45 und 61
- hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 81 a

Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.